



Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim PF 1263 19362 Parchim

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Str. 10
19243 Püttelkow

Organisationseinheit
FD Soziales

Ansprechpartner
Herr Richter

Dienstgebäude
Puffitzer Straße 25
19370 Parchim

Telefon
03871/722-6039

Fax
03871/722-77-5039

E-Mail
marcus.richter@kreis-lup.de

Aktenzeichen
L50620.00218

Zimmer
126

Datum
13.10.2014

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse gemäß § 45 SGB X und Festsetzung der zu erstattenden Sozialleistungen nach § 50 Abs. 3 SGB X einschließlich der Rückforderung nach § 50 Abs. 1 SGB X für Rüdiger Klasen (Bescheide vom 15.05.2013 und 17.06.2014)

Sehr geehrter Herr Klasen,

Der vorliegende Bescheid ist an Sie adressiert, weil

für Sie Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind (Leistungsempfänger/in waren Sie also selbst und der vorliegende Bescheid greift in Ihre Rechtsposition ein).

Entscheidung :

Die in der nachfolgenden Begründung näher bezeichneten Bewilligungsbescheide werden in dem dort genannten Umfang aufgehoben.

Die dadurch entstandene Überzahlung von Sozialleistungen in Höhe von insgesamt **6090,17€** wird gemäß § 50 Abs. 3 SGB X als Erstattungsbetrag festgesetzt.

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, den Erstattungsbetrag nach § 50 Abs. 1 SGB X innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf das genannte Konto unter folgendem Verwendungszweck **000007823502792** einzuzahlen.
Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidungen wird angeordnet.

Entscheidung(en) im Einzelnen:

Hiermit heben wir unsere/n Bescheid/e über die Gewährung von Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung – GSI) nach dem 4. Kapitel SGB XII

Sitz Parchim:
Puffitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-0
Internet: www.kreis-swmt.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19238 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-0

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwern
BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE28 140520001510000018

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner
Mo 08:00 bis 18:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Es ergibt sich folgende Überzahlung:

01.08.2013 bis 31.12.2013 monatlich 464,79 Euro

01.01.2014 bis 30.06.2014 monatlich 473,79 Euro

01.07.2014 bis 31.08.2014 monatlich 461,74 Euro

Zusammenstellung:

Gesamtzeitraum:	Leistungsart:	Rücknahmeumfang in €
01.08.2013 - 31.08.2014	Grundsicherung	6090,17

Begründung:

Sie bzw. die in der o.g. Aufstellung als „Leistungsempfänger/in“ bezeichnete Person erhielt/en in der Zeit vom 01.08.2013 bis 31.08.2014.

Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung – GSI) nach dem 4. Kapitel SGB XII

Die Leistungsbewilligung erfolgte durch einen oder ggf. mehrere Verwaltungsakte mit Dauerwirkung.

Ein Verwaltungsakt soll nach § 45 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen und Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs führt. In Ihrem Fall ist folgendes relevant:

Leistungen nach dem SGB XII sind Sozialleistungen, die nur im Rahmen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, konkret der Einkommens- und Vermögenssituation der leistungsberechtigten Person, gewährt werden. Aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen bzw. persönlichen Verhältnisse bestand in dem genannten Zeitraum, für den hiermit die Aufhebung ausgesprochen wird,

Da die finanziellen Mittel für diese Sozialleistung aus allgemeinen Steuermitteln aufgewendet werden müssen, besteht grundsätzlich ein allgemeines fiskalisches Interesse an der Vermeidung nicht gerechtfertigter Sozialleistungen. Der Sozialhilfeträger hat hier, soweit kein atypischer Sachverhalt vorliegt, ab Änderung der Verhältnisse die Bewilligungsbescheide aufzuheben und die zu Unrecht gewährten Leistungen zurückzufordern. Ein atypischer Sachverhalt ist erkennbar nicht gegeben. Im Rahmen der Anhörung gem. § 24 SGB X wurden keine hinreichenden Gründe vorgetragen, aus denen etwa ersichtlich wäre, dass es der maßgeblichen Person nicht bewußt gewesen sei, den leistungsgewährenden Träger über die tatsächliche Situation informieren zu müssen.

Daher waren die o.g. Bescheide aufzuheben mit der Folge, dass die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten sind.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. In Ihrem Fall werden die der o.g. Rückforderung zugrunde liegenden Bewilligungsbescheide aufgehoben. Dabei wurde gemäß § 50 Abs. 3 SGB X die Rücknahme in dem Umfang festgesetzt, wie nunmehr auch eine Rückforderung ausgesprochen wird.

§ 50 Abs. 1 SGB X enthält eine zwingende Rechtsfolge, die sich aus der Aufhebung eines Verwaltungsaktes ergibt. Ermessenserwägungen hinsichtlich der Rückforderung sind daher nicht möglich.

Kommen Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, bin ich berechtigt, meine Forderung(en) Ihnen gegenüber zwangsweise durchzusetzen. Dadurch würden Ihnen weitere Kosten entstehen! Das gilt jedoch nicht, soweit nachfolgend eine Aufrechnung mit laufenden Leistungsansprüchen nach dem SGB XII vorgenommen wird.

Aufrechnungserklärung SGB XII:

Diese Aufrechnungserklärung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 32 Abs. 2 Ziffer 2 SGB X, dass die durch den vorliegenden Bescheid ausgesprochene Rückforderungsentscheidung bestandskräftig wird.

Nach § 26 Abs. 2 SGB XII kann ein Leistungsanspruch auf Gewährung von Sozialhilfe bis auf das Unerlässliche reduziert werden, um Ansprüche des Trägers der Sozialhilfe mit Ansprüchen gegen die leistungsberechtigte Person aufzurechnen, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen nicht gefährdet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung der oben bezeichneten Bewilligungsbescheide sowie der daraus resultierenden Rückforderung wird gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der Bewilligungsbescheide sowie der daraus resultierenden Rückforderung stützt sich auf § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG. Soweit Ihnen Leistungen durch einen Dauerverwaltungsakt gewährt wurden, hätte ein Widerspruch gegen die Aufhebung des Bescheides grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das hätte zur Folge, dass bei Einlegung eines Widerspruches bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. eines sich möglicherweise anschließenden gerichtlichen Verfahrens Leistungen in bisherigem Umfang weitergewährt werden müssten, obwohl auf diese Leistungen insgesamt oder teilweise kein Anspruch mehr besteht. Nach Abschluss des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens wären Sie dann auch in Höhe dieser zu Unrecht erhaltenen Leistungen zur Rückzahlung aufzufordern.

In Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Aufhebungsbescheides im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist, hat die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung der Aufhebungsentscheidung anzuordnen. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines möglichen Widerspruches. Es ist im öffentlichen Interesse, wenn Sozialleistungen, die aus Steuermitteln erbracht werden müssen, nur Personen zufließen, die auch anspruchsberechtigt sind. Da sich in Ihrem Fall die Verhältnisse, die unmittelbar – sozusagen automatisch – Einfluss auf den Umfang des Leistungsanspruches haben, nachweislich verändert haben, ist vor dem Hintergrund eines sparsamen und sorgfältigen Umganges mit Steuergeldern durch die Verwaltungsbehörde unverzüglich zu reagieren und zumindest auszuschließen, dass für die Zukunft weiter und zu Unrecht Leistungen gezahlt werden.

Auch aus einer Fürsorgepflicht der staatlichen Stellen Ihnen gegenüber ergibt sich die Verpflichtung, nicht für die Zukunft Leistungen in einem Umfang zu gewähren, auf den kein Anspruch besteht und Ihnen so für eine Übergangszeit einen Lebensstandard oberhalb der Sozialhilfegrenzen zu ermöglichen, wenn Sie dann gleichzeitig in entsprechendem Umfang nach Abschluss des Verfahrens Rückzahlungsforderungen ausgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richter

